



## Hinweise zur **ärztlichen Kenntnisprüfung** im Land Brandenburg

### 1. **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage der Kenntnisprüfungen sind § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung i. V. m. § 37 Approbationsordnung für Ärzte in den jeweils geltenden Fassungen.

### 2. **Inhalt, Umfang und Verfahren der Kenntnisprüfungen**

2.1. Die Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung und bezieht sich auf folgende Fächer:

- 2.1.1. Innere Medizin und
- 2.1.2. Chirurgie.

Die Fragestellungen umfassen daneben folgende Aspekte:

- 2.1.3. Notfallmedizin,
- 2.1.4. Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie,
- 2.1.5. Bildgebende Verfahren,
- 2.1.6. Strahlenschutz und
- 2.1.7. Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung.

2.2. Sofern bei der Prüfungskandidatin bzw. beim Prüfungskandidaten im Rahmen des Ausbildungsvergleichs andere Defizite festgestellt wurden, kann das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) zusätzlich ein weiteres Fach oder einen weiteren Querschnittsbereich als Prüfungsgegenstand festlegen. Dies wird mit dem Bescheid über den Ausbildungsvergleich mitgeteilt.

2.3. Frühestens 2 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin wird dem Prüfling mindestens eine Patientin oder ein Patient aus dem Fachgebiet der Inneren Medizin oder der Chirurgie mit Bezug zu den unter Ziff. 2.1.3. bis 2.1.7. benannten Querschnittsbereichen für die Patientenvorstellung zugewiesen.

Sofern entsprechend Ziff. 2.2. ein weiteres Fach oder ein weiterer Querschnittsbereich zu prüfen ist, wird eine weitere Patientin oder ein weiterer Patient aus diesem Gebiet zugewiesen.

Je nach Schwierigkeitsgrad können insgesamt bis zu 3 Patientinnen oder Patienten zugewiesen werden.

2.4. Der Prüfling erhebt die Anamnese und untersucht den bzw. die Patienten unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission.

2.5. Der Prüfling fertigt über den bzw. die Patienten einen Bericht, der

- 2.5.1. Anamnese,
- 2.5.2. Diagnose,
- 2.5.3. Prognose,

2.5.4. Behandlungsplan sowie

2.5.5. eine Epikrise

des Falles enthält.

Nach Fertigstellung des Berichtes ist dieser unverzüglich durch ein Mitglied der Prüfungskommission gegenzeichnen zu lassen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Der Bericht ist auch Gegenstand der Prüfung.

2.6. Die Patientenuntersuchung und Fertigung des Berichtes sollen insgesamt nicht mehr als 3 Stunden dauern.

2.7. Die Prüfung zum Prüfungstermin beginnt mit der Patientenvorstellung durch den Prüfling. Im Anschluss stellen die Mitglieder der Prüfungskommission hierzu Fragen.

(Die Prüfungskommission entscheidet, ob der Patient zum Prüfungstermin anwesend ist.)

Im Anschluss werden dem Prüfling fächerübergreifend weitere fallbezogene praktische Aufgaben mit Schwerpunkt auf häufige Erkrankungen und Gesundheitsstörungen gestellt. Auch die ärztliche Gesprächsführung ist Inhalt der Prüfung.

2.8. Die Prüfung dauert für jeden Prüfling mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten.

2.9. Die Prüfung findet in der Regel als Einzelprüfung statt, es können aber auch Gruppenprüfungen mit bis zu 4 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern durchgeführt werden.

2.10. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

### **3. Prüfungskommission**

Zum Zweck der Durchführung der Kenntnisprüfungen hat das LAVG als zuständige Behörde mit der Landesärztekammer Brandenburg (LÄKB) eine Vereinbarung geschlossen. Die Kenntnisprüfung nehmen mindestens 3, aber höchstens 5 Prüfungskommissionsmitglieder ab. Ein Mitglied führt den Vorsitz.

### **4. Teilnahme von Beobachtern**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Das LAVG kann Beobachter zur Teilnahme an der Prüfung einschließlich des Termins der Patientenzuweisung, der Beratung zur Bewertung und der Bekanntgabe der Bewertung entsenden.

### **5. Bewertung der Prüfung**

5.1. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Es wird keine Note vergeben.

5.2. Die Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission die Patientenvorstellung und die Leistungen in den zu prüfenden Fächern und Querschnittsbereichen als bestanden bewertet. Der Prüfling muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich der ärztlichen Gesprächsführung in den Fächern und Querschnittsbereichen verfügen, die Gegenstand der Prüfung und zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind.

5.3. Über das Prüfungsergebnis wird der Prüfling durch das LAVG schriftlich informiert.

### **6. Wiederholung der Prüfung**

6.1. Die Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden.

6.2. In anderen Bundesländern nicht bestandene Kenntnisprüfungen werden auf die zulässige Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten angerechnet.

## **7. Ladungen zu den Kenntnisprüfungen**

- 7.1. Die LÄKB lädt die Prüflinge spätestens 5 Kalendertage vor dem Termin der Patientenzuweisung zur Prüfung.
- 7.2. Die Ladungen beinhalten neben dem Prüfungstermin und Prüfungsort auch Angaben zum Termin und Ort der Patientenzuweisung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

## **8. Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis der Prüfung sowie Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

- 8.1. Es gelten die Maßgaben der §§ 18, 19, 15 Abs. 6 i. V. m. § 14 Abs. 5 Approbationsordnung für Ärzte.
- 8.2. Das LAVG entscheidet über Anträge auf Rücktritt von der Kenntnisprüfung bzw. die Folgen von Prüfungsversäumnissen sowie Ordnungs- oder Täuschungsversuche.
- 8.3. Rücktritt von der Prüfung
  - 8.3.1. Nach der Zulassung zur Kenntnisprüfung kann nur in besonderen Fällen von Prüfung zurückgetreten werden.
  - 8.3.2. Der Rücktritt ist unverzüglich der LÄKB mitzuteilen und schriftlich gegenüber dem LAVG (Anschrift s. unten) unter Angabe der Gründe zu erklären. Das LAVG wird geeignete Nachweise verlangen, z. B. eine ärztliche Prüfunfähigkeitsbescheinigung.
  - 8.3.3. Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
  - 8.3.4. Werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 8.4. Versäumnis eines Prüfungstermins
  - 8.4.1. Wenn ein Prüfling nicht oder verspätet zur Prüfung erscheint, die Prüfung unterbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
  - 8.4.2. Liegen wichtige unvorhersehbare Gründe vor, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Voraussetzung ist, dass der Prüfling die Prüfungskommission und das LAVG über die Gründe unverzüglich informieren sowie eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem LAVG abgeben und geeignete Nachweise vorlegen muss.
- 8.5. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
  - 8.5.1. Bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stören oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, kann das LAVG die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

## **9. Weitere Mitwirkungspflichten der Prüflinge**

- 9.1. Die Prüflinge müssen folgendes mitbringen:
  - 9.1.1. Zum Termin der Patientenuntersuchung
    - Personalausweis oder Reisepass

- Beleg zur Überweisung der Prüfungsgebühr
- Arztkittel (weiß)
- Stethoskop
- Reflexhammer
- Untersuchungslampe
- Papier und Kugelschreiber oder Füller (zur Erstellung des Berichts)

#### 9.1.2. Zum Prüfungstermin

- Personalausweis oder Reisepass

- 9.2. Treten im Prüfungsverfahren evtl. Mängel auf, muss der Prüfling diese unverzüglich rügen, um nach Möglichkeit noch während der Prüfung Abhilfe schaffen zu können.
- 9.3. Hat der Prüfling begründete Bedenken, dass ein Prüfungskommissionsmitglied nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringen wird, so kann er sich mit diesen Vermutungen der Befangenheit vor der Prüfung an das LAVG wenden. In begründeten Fällen wird die Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt.
- 9.4. In beiden unter Ziff. 9.1. und 9.2. benannten Fällen darf nicht erst das Prüfungsergebnis abgewartet werden, um sich so im Falle eines Misserfolges eine weitere Prüfungschance zu beschaffen.

## 10. Kosten der Kenntnisprüfung

- 10.1. Die Teilnahme an der Kenntnisprüfung ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt z.Z. 799,00 Euro.
- 10.2. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die vorherige Zahlung der Gebühr.
- 10.3. Für die Wiederholungsprüfung gelten Ziff. 10.1. und 10.2. entsprechend.

**Für Ihre bevorstehende Kenntnisprüfung wünscht Ihnen das Team des Dezernates G1  
„Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen, Approbations- und Erlaubniswesen, Schulaufsicht“ viel Erfolg!**

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)  
Postfach 90 02 36  
14438 Potsdam

E-Mail: [ahb@lavg.brandenburg.de](mailto:ahb@lavg.brandenburg.de)  
Internet: [www.lavg.brandenburg.de](http://www.lavg.brandenburg.de)